

Satzung der Gemeinde Großpostwitz über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und deren Benutzung (Kita-Satzung)

vom 16.03.1998, geändert durch Satzungen vom 21.03.2002, 25.09.2003, 29.07.2004, 18.08.2005, 12.11.2009, 22.09.2011, 06.10.2016 und den 04.11.2021.

§ 1 Allgemeines

(1) Das Kinderhaus „Hummelburg“, Spreetal 4, 02692 Großpostwitz ist eine Kindertageseinrichtung im Sinne von § 1 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.2001 (SächsGVBl. S. 705) - SächsKitaG -, die von der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Bautzen e.V. - AWO - betrieben wird.

(2) Diese Satzung regelt die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Großpostwitz.

(3) Die Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen erfolgt mit dem Ziel, eine familienbegleitende Erziehung zu schaffen. Der Aufenthalt soll das Wohlbefinden und die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Kinder fördern.

§ 2 Aufnahme

(1) Der Antrag zur Aufnahme in den Kindertageseinrichtungen ist schriftlich über die Leiterin der Kindertageseinrichtungen oder direkt an die AWO zu stellen.

(2) Vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen ist eine Bescheinigung vorzulegen, dass das Kind ärztlich untersucht wurde und keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Kindertageseinrichtungen bestehen. Ferner soll nachgewiesen werden, dass der Impfstatus des Kindes den Empfehlungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie entspricht.

(3) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können nach vorheriger Absprache mit der Leiterin der Kindertageseinrichtungen und der AWO unter Einbeziehung entsprechender fachlicher Beratung in die Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann und das entsprechende Fachpersonal vorhanden ist.

§ 3 –aufgehoben–

§ 4 Besuch der Kindertageseinrichtungen

Angemeldete Kinder besuchen die Kindertageseinrichtungen grundsätzlich regelmäßig. Soll oder kann ein Kind die Kindertageseinrichtungen nicht besuchen, ist es am Vortag, spätestens jedoch am Fehltag bis 8.00 Uhr abzumelden

§ 5 Regelungen im Krankheitsfall

(1) Zum Ausschluss des Besuches kranker Kinder gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Die Leiterin belehrt diesbezüglich die Eltern und sonstigen Sorgeberechtigten bei Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen.

(2) Die Leiterin der Kindertageseinrichtungen muss spätestens am nachfolgenden Tag unterrichtet werden für den Fall, dass das Kind erkrankt ist oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit leidet und deshalb die Benutzung der Kindertageseinrichtungen unterbleibt.

(3) Nach einer überstandenen ansteckenden Krankheit oder beim Auftreten einer ansteckenden Krankheit in der Familie darf ein Kind die Kindertageseinrichtungen erst wieder besuchen, wenn eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass gegen den Besuch der Kindertageseinrichtungen keine gesundheitsbezogenen Bedenken bestehen.

(4) Beschäftigte der Kindertageseinrichtungen sind grundsätzlich nicht befugt, von Erziehungsberechtigten mitgegebene Medikamente zu verabreichen. Ausnahmen sind nur möglich, wenn der behandelnde Arzt eine schriftliche Unterweisung über die Verabreichung der Medikamente an die Leiterin der Kindertageseinrichtungen gibt und diese der Verabreichung zustimmt.

(5) Wenn Kinder während der Zeit ihres Aufenthaltes in den Kindertageseinrichtungen erkranken, sind die Erziehungsberechtigten unverzüglich (auch an ihrem Arbeitsplatz) zu benachrichtigen.

(6) Nehmen Beschäftigte der Kindertageseinrichtungen bei einem Kind erhebliche körperliche, geistige oder seelische Störungen wahr, so sind die Erziehungsberechtigten aufzufordern, das Kind einem Arzt, einer Frühberatungsstelle oder dem Gesundheitsamt vorzustellen. Kommen die Erziehungsberechtigten nach wiederholten Hinweisen dieser Aufforderung nicht nach, so wird das Jugendamt benachrichtigt.

§ 6 Aufsicht

(1) Während der Öffnungszeiten ist das Fachpersonal für die ihm jeweils anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das zuständige Fachpersonal und endet mit der ordnungsgemäßen Übernahme durch die Abholungsberechtigten. Auf dem Weg zu den Kindertageseinrichtungen sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Abholungsberechtigten.

(2) Abholungsberechtigt sind

a) die Erziehungsberechtigten und

b) wer sich durch schriftliche Mitteilung der Erziehungsberechtigten für diesen Zeitpunkt als abholungsberechtigt ausweisen kann. Kann die Abholungsberechtigung nicht schriftlich nachgewiesen werden, verbleibt das Kind bis zur Abholung durch einen Abholungsberechtigten in den Kindertageseinrichtungen. Zum Schutz der Kinder ist die strenge Einhaltung dieser Regelung erforderlich.

(3) Wann das Kind der Aufsicht der Kindertageseinrichtungen übergeben wird und ob das Kind abgeholt wird oder selbständig den Heimweg antritt, legen die Erziehungsberechtigten schriftlich fest.

(4) Soll das Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antreten, ist der Leiterin der Kindertageseinrichtungen eine diesbezügliche schriftliche Erklärung abzugeben.

§ 7 Hortkinder

(1) Werden Hortkinder früh in die Aufsicht der Kindertageseinrichtungen übernommen, begleitet sie das Fachpersonal vor Unterrichtsbeginn in der Gruppe bis zur Haltestelle Bahnhofstraße des Schulbusses bzw. bis zur Grundschule. Nach dem Unterricht übergeben die Lehrer die Kinder in die Aufsicht des Fachpersonals der Kindertageseinrichtungen.

(2) Das Fachpersonal der Kindertageseinrichtungen nutzt mit den Hortkindern zwischen Grundschule und den Kindertageseinrichtungen ausschließlich folgende Wege:

1. Grundschule, Bautzener Straße, Hauptstraße, Bahnhofstraße, Kinderhaus

2. Grundschule, Bautzener Straße, Fabrikstraße, Spreetal, Kinderhaus

§ 8 Versicherung

(1) Nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung und des Unfallversicherungseinordnungsgesetzes sind alle Kinder der Kindertageseinrichtungen gesetzlich gegen Unfälle versichert. Dies gilt:

-während des Aufenthaltes in den Kindertageseinrichtungen

-auf dem direkten Weg zum und von den Kindertageseinrichtungen,

-während aller in Aufsicht der Kindertageseinrichtungen stehenden Veranstaltungen und Wege (Spaziergänge, Weg zur und von der Grundschule, Feste o.ä.).

(2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zum oder von den Kindertageseinrichtungen eintreten, sind der Leiterin der Kindertageseinrichtungen unverzüglich zu melden.

§ 9 Elternmitwirkung

Die pädagogische Betreuung der Kinder erfordert intensiven Kontakt zu den Eltern. Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Kindertageseinrichtungen besuchen, sollen sich deshalb mit dem Fachpersonal der Kindertageseinrichtungen über die Entwicklung ihres Kindes informell austauschen. Sie sollen die jeweilige Gruppenleiterin über wichtige Veränderungen im Befinden des Kindes informieren. Im Übrigen wird auf § 6 des SächsKitaG verwiesen.

§ 10 Elternbeiträge

(1) Zur anteiligen Aufbringung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen erhebt die Gemeinde Großpostwitz von Eltern, deren Kinder die Kindertageseinrichtungen besuchen, Elternbeiträge. Die Elternbeiträge werden nach den Regelungen des § 15 des SächsKitaG und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen festgesetzt.

(2) Grundlage für die Festsetzung des Elternbeitrages sind die durchschnittlichen Personal- und Sachkosten je Platz gemäß § 14 Abs. 2 SächsKitaG. Die ungekürzten Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Großpostwitz werden im Krippenbereich auf 21 % und Kindergarten-/Hortbereich auf 25 %, der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekanntgemachten Personal- und Sachkosten der Gemeinde Großpostwitz, festgesetzt.

Abweichend davon werden für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.07.2022 die ungekürzten Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Großpostwitz im Krippenbereich auf 19 %, der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekanntgemachten Personal- und Sachkosten, Betriebskostenbekanntmachung für das Jahr 2020, der Gemeinde Großpostwitz, festgesetzt.

(3) Die so festgesetzten Beiträge treten am 01. August des auf das Jahr der Betriebskostenbekanntmachung folgenden Jahres in Kraft. Die monatlich zu zahlenden Beiträge werden im – Beitragsverzeichnis – ausgewiesen und gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Betriebskosten bekannt gegeben. Regelungen zur Zahlung werden durch die AWO getroffen. Abweichend davon gilt ab 01.01.2022 zunächst das mit dieser Satzung bekanntgegebene Beitragsverzeichnis.

§ 11 Verpflegungskostenersatz

Die Kosten für den hauswirtschaftlichen Aufwand zur Bereitstellung von Mahlzeiten und Getränken sind von den Eltern, deren Kinder davon Gebrauch machen, in Form eines Verpflegungskostenersatzes aufzubringen. Regelungen zur Zahlung werden durch die AWO getroffen.

§ 12 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Kündigung eines Platzes in den Kindertageseinrichtungen durch die Erziehungsberechtigten ist nur zum Monatsersten möglich. Sie muss der Leiterin der Kindertageseinrichtungen vier Wochen vor dem Kündigungstermin schriftlich vorliegen.

(2) Über kurzfristige Änderungen in der Art und Durchführung des Benutzungsverhältnisses für einzelne Kinder entscheidet die AWO.

(3) Die AWO kann die Inanspruchnahme des Platzes in den Kindertageseinrichtungen jederzeit bei Eintritt besonderer Bedingungen kündigen. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen

- a) das Kind spezieller Hilfe bedarf, die den Kindertageseinrichtungen trotz erheblicher Bemühungen fachlich nicht leisten kann oder
- b) die Erziehungsberechtigten trotz vorheriger Mahnung ihren Verpflichtungen entsprechend dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Großpostwitz über die Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen und Hort vom 21.09.1993 einschließlich ihrer Änderungen außer Kraft.

Beitragsverzeichnis

Gemäß § 10 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Großpostwitz werden ab 01.01.2022 für die Betreuung von Kindern zu entrichtenden Beiträge wie folgt festgesetzt:

Betreuungszeit	bis 4,5 Std.	bis 6 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.	bis 11 Std.
täglich	Monat	Monat	Monat	Monat	Monat
Kinder unter 3 Jahren		19 %			
1.Kind	114,76 €	153,01 €	229,51 €	255,01 €	280,51 €
2.Kind	68,85 €	91,80 €	137,71 €	153,01 €	168,31 €
3.Kind	22,95 €	30,60 €	45,90 €	51,00 €	56,10 €
weitere Kinder	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei
Kinder unter 3 Jahre Alleinerziehender					
1.Kind	103,28 €	137,71 €	206,56 €	229,51 €	252,46 €
2.Kind	61,97 €	82,62 €	123,94 €	137,71 €	151,48 €
3.Kind	20,66 €	27,54 €	41,31 €	45,90 €	50,49 €
weitere Kinder	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei
Kinder über 3 Jahre		25 %			
1.Kind	62,92 €	83,89 €	125,83 €	139,81 €	153,79 €
2.Kind	37,75 €	50,33 €	75,50 €	83,89 €	92,28 €
3.Kind	12,58 €	16,78 €	25,17 €	27,96 €	30,76 €
weitere Kinder	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei
Kinder über 3 Jahre Alleinerziehender					
1.Kind	56,62 €	75,50 €	113,25 €	125,83 €	138,41 €
2.Kind	33,97 €	45,30 €	67,95 €	75,50 €	83,05 €
3.Kind	11,32 €	15,10 €	22,65 €	25,17 €	27,68 €
weitere Kinder	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei
Betreuungszeit		bis 5 Std.	bis 6 Std.		
täglich	Monat	Monat			
vollständige Familien		25%			
1.Kind	56,63 €	67,95 €			
2.Kind	33,98 €	40,77 €			
3.Kind	11,33 €	13,59 €			
weitere Kinder	beitragsfrei	beitragsfrei			
Alleinerziehender					
1.Kind	50,96 €	61,16 €			
2.Kind	30,58 €	36,69 €			
3.Kind	10,19 €	12,23 €			
weitere Kinder	beitragsfrei	beitragsfrei			